

Abstract

Die anonyme Geburt verletzt das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 2 Abs. 1 GG), sein Grundrecht auf psychische Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und sein Grundrecht auf Integration in seine Familie (Art. 6 Abs. 2 GG). Das Recht des Kindes auf Leben scheidet als Rechtfertigung aus. Denn es gibt keine validen Belege, dass mit dem Angebot einer anonymen Geburt Frauen erreicht werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Kind ohne diese Angebot in oder nach der Geburt töten oder aussetzen. Auch das aktuelle Interesse der Frau an der Geheimhaltung der Geburt vor ihrem sozialen und familiären Umfeld kann die lebenslang wirkende vollständige Anonymisierung des Kindes nicht rechtfertigen, zumal wirksame vertrauliche legale Hilfsangebote selbst für extreme Notlagen zur Verfügung stehen. Die anonyme Geburt muss von der Leitung der Anstalt, in der das Kind geboren wurde, ansonsten vom Arzt und der Hebamme innerhalb einer Woche dem Standesamt gemeldet werden (§§ 16 ff. PStG). Die Klinik, Ärzte und Hebammen, die anonyme Geburten durchführen, sind verpflichtet, den Vormund des Kindes bei der Aufklärung der Identität des Kindes zu unterstützen und ihm alle Kenntnisse und Hinweise, die zur Aufklärung der Identität von Mutter und Kind führen könnten, mitzuteilen. Ein Schweigerecht besteht hinsichtlich dieser Angaben nicht. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften erfüllt den Straftatbestand der Personenstandsunterdrückung (§ 169 StGB). Der Vorschlag der sog. „geheimen Geburt“, bei der die Mutter in einem verschlossenen Umschlag Angaben zu ihrer Identität bei einer dafür zu benennenden Einrichtung hinterlassen soll, würde dem Kind zwar später u.U. die Kenntnis der Mutter ermöglichen. Aber auch mit dieser „Lösung“ werden – ebenso wie bei der vollständigen Anonymisierung - dem Kind alle auf der Abstammung beruhenden bürgerlichen Rechte und Familienrechte (wie sein Recht auf Fürsorge und Erziehung durch die leiblichen Eltern, sein Unterhalts- und Erbrecht) durch private anonyme Personen faktisch entzogen. Ein Eingriff in die genannten Rechte des Kindes ist aber nur durch den Staat selbst im Wege des regulären Adoptionsverfahrens zulässig. Das Rechtsinstitut der Adoption wird durch die anonyme Geburt beschädigt, weil damit die Anforderungen an das Adoptionsverfahren, die dem Schutz der abgebenden Eltern und des Kindes dienen, umgangen werden. Weil anonyme Geburten rechts- und verfassungswidrig sind, dürfen sie weder angeboten noch zugesichert oder sonstwie gefördert werden. Dies kann auch Schadensersatzforderungen des Kindes gegen diejenigen, die die anonymen Angebote ermöglicht oder gefördert haben, zur Folge haben. Die Übertragung der „Lösung“ des Schwangerschaftsabbruchsrechts „rechtswidrig, aber straffrei“ auf anonyme Angebote scheidet aus. Beim Schwangerschaftsabbruch geht es um eine einmalige Rechtsverletzung, die rechtlich und ethisch missbilligt wird, wohingegen die anonymen Angebote lebenslang wirkende Grundrechtsverletzungen eines Kindes zur Folge haben. Die rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zielt auf die Vermeidung des Abbruchs. Die Übertragung des Modells „rechtswidrig, aber straffrei“ auf anonyme Geburten zielt aber im Gegenteil darauf ab, lebenslange wirkende Grundrechtsverletzungen zu ermöglichen. Dagegen bleibt die Nothilfeverpflichtung für Ärzte, Hebammen und das medizinische Personal bestehen. Ärzte und Hebammen handeln rechtmässig, soweit sie einer Frau, die vor der Geburt steht und medizinische Hilfe benötigt, die ärztlich gebotene Nothilfe leisten, auch wenn sie ihre Identität verschweigt.